

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 2009

BT-Drucksache 17/83, Frage Nr. 78

der Abgeordneten Frau Dr. Dagmar Enkelmann, DIE LINKE

Frage Nr. 78:

In welchem Zeitraum will die Bundesregierung der Aufforderung der Arbeits- und Sozialminister der Länder nachkommen und einen eigenen, höheren Hartz-IV-Satz für Kinder ermitteln und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Vorgriff auf die Neuermittlung bereits zu Beginn des Jahres 2010 einen vorläufig erhöhten Hartz-IV-Regelsatz für Kinder in Kraft zu setzen?

Antwort:

Die Bundesregierung hat schon im Jahre 2008/2009 eine eigenständige Ermittlung der Kinderregelsätze durchgeführt. Sie ist nach dem SGB XII verpflichtet, bei Vorliegen neuer Ergebnisse einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Bemessung der Regelsätze zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse der Sonderauswertung der EVS 2008 werden im zweiten Halbjahr 2010 vorliegen und als Basis einer Neubemessung der Regelsätze dienen. Hierbei werden auch die Konsumausgaben für Kinder - soweit in einer Haushaltsbefragung möglich - ermittelt werden. Da es bei dieser Bemessung zu umfassenden Prüfungen der EVS-Daten kommt und hierzu weitere Auswertungen der EVS 2008 durch das Statistische Bundesamt nötig sein können, wird sich die Zeit für die Überprüfung der Bemessung bzw. der Weiterentwicklung bis in das Jahr 2011 erstrecken.

Bei der anstehenden Neubemessung der Regelsätze im SGB XII, deren Ergebnisse für die Regelleistungen im SGB II übernommen werden, handelt es sich um ein umfangreiches Verfahren, bei dem eine Vielzahl an Daten sowie Vorgaben und Vorstellungen zu berücksichtigen sind.

Mit der im Auftrag der Bundesregierung bereits in der 16. Legislaturperiode, im Jahre 2008/2009, durch das Statistische Bundesamt vorgenommenen Sonderauswertung der EVS 2003 wurde der Bedarf von Kindern erstmals gesondert ermittelt. Damit werden die bislang aus der Leistung für alleinlebende Erwachsene (sogenannter Eckregelsatz) abgeleiteten Leistungen für Kinder durch statistisch ermittelte Verbrauchsausgaben ersetzt. Grundlage für die Son-

derauswertung war die BMFSFJ-Studie „Kosten eines Kindes“. Das BMFSFJ hatte durch das Statistische Bundesamt modellhaft für **alle Haushalte mit Kindern** auf Basis EVS 1998 und 2003 die gesamten "Kinderausgaben" ermitteln lassen. Dies ist nur über den Konsum von „Familien mit Kindern“ und die Berechnung entsprechender Verteilungsschlüssel möglich, da die EVS eine Haushaltsbefragung ist, die den Haushaltskonsum insgesamt, aber nicht den Konsum einzelner Familienmitglieder erhebt. Diese „Berechnungen“ zeigen, dass sich nicht sämtliche Verbrauchsausgaben exakt auf Erwachsene und Kinder verteilen lassen. Bei dem überwiegenden Teil der Verbrauchsausgaben ist eine Verteilung auf Erwachsene und Kinder nur durch normative Festlegungen möglich. Welche Ausgaben auf Kinder entfallen, wurde von Wissenschaftlern im Rahmen der BMFSFJ-Studie festgestellt. Diese dort festgestellten Verteilungsschlüssel wurden auch bei der Sonderauswertung zu den regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben von Kindern verwandt.

Die Ergebnisse dieser Sonderauswertung für Paarhaushalte mit einem Kind bestätigten insgesamt das bis zum 30.06.2009 geltende Niveau der Regelsätze für Kinder. Nur bei einer stärkeren Differenzierung nach dem Alter der Kinder stellte sich heraus, dass Kinder zwischen 6 und 13 Jahren einen höheren Verbrauch haben, als der damalige Regelsatz von 60 Prozent des Eckregelsatzes abdeckt. Dabei hat sich gezeigt, dass die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder von 0 bis 5 Jahren und von 14 bis 17 Jahren unter den Regelsätzen liegen. Aufgrund dieser Ergebnisse wurden die Regelleistung nach dem SGB II bzw. der Regelsatz nach dem SGB XII für hilfebedürftige Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren zum 1. Juli 2009 von 60 % auf 70 % der Regelleistung für Alleinlebende bzw. des Eckregelsatzes für Haushaltsvorstände erhöht. Die Regelleistungen bzw. Regelsätze für jüngere und ältere Kinder blieben unverändert.

Die Einführung der zusätzlichen Altersstufe ist wegen der anstehenden Überprüfung der Regelsätze insgesamt ausdrücklich bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Für diese Überprüfung wird die Bundesregierung erneut eine solche Sonderauswertung auf der Basis der EVS 2008 vom Statistischen Bundesamt durchführen lassen.

Da bis Anfang 2010 keine neuen EVS-Daten vorliegen werden, besteht für eine kurzfristige Veränderung der Regelsätze weder eine Rechtsgrundlage noch ein Anlass.

Die Bundesregierung wird daher das vorgesehene Verfahren der Bemessung der Regelsätze auf Basis EVS 2008 konsequent und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Urteil des BVerfG durchführen.